

Vereister Wanderweg

Volkswanderverein haftet nicht für Folgen eines Sturzes

Im Januar 2003 veranstaltete ein Volkswanderverein eine Wanderung. Wahlweise konnten die Teilnehmer fünf oder zehn Kilometer wandern, überwiegend auf Wald- und Feldwegen. Wie im Januar nicht anders zu erwarten, waren die Wege teilweise vereist. Eine Teilnehmerin rutschte an einer eisigen Stelle aus und verletzte sich am Knie. Vom Verein verlangte sie 9.266 Euro Schadenersatz, weil er seine Verkehrssicherungspflicht vernachlässigt habe.

Ob der Verein für die Wege zuständig war oder die Gemeinden, könne offen bleiben, meinte das Oberlandesgericht Saarbrücken (4 U 212/04). In keinem Fall trage der Verein die Verantwortung für den Unfall. Die Teilnehmer an einer Volkswanderung müssten im Winter damit rechnen, im Gelände Schnee- und Eisglätte vorzufinden. Zudem sei die geschlossene Schneedecke in diesen Tagen durch Antauen und Überfrieren besonders glatt gewesen. Da müssten sich Wanderer eben besonders vorsichtig bewegen.

Vor einer offenkundigen Gefahr müsse der Verein nicht durch Schilder warnen. Die gesamte Strecke zu streuen, sei unzumutbar aufwändig. Unter Umständen hätte man einige Eisstücke streuen können. Doch die verletzte Teilnehmerin habe selbst angegeben, auf einer "nicht erkennbaren Eisfläche" gestürzt zu sein. Dann hätte also auch eine Sichtkontrolle der Strecke durch Vereinsmitglieder den Unfall nicht verhindert, weil die Kontrolleure an der Unglücksstelle die Gefahr auch nicht erkannt hätten.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/vereister-wanderweg>